OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607532/5/SB**

Datum: **Linz, 21. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 03.04.2025, GZ: BHRO/924130229533/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 90 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretung wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 19.08.2024, 14:00 Uhr
Ort: B__, Güterweg C__, landwirtschaftliche Zufahrt zwischen den Häusern D-Straße und E-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Selbstfahrende Arbeitsmaschine, ohne Kennzeichen

Sie sind mit einem - bei gehöriger Aufmerksamkeit im Straßenverkehr für Sie als solcher erkennbaren - Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben bzw. ein solcher vorgeschriebener gegenseitiger Datentausch nicht unmittelbar vor Ort möglich war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	0 Tage (n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend gab die bB den bisherigen Verfahrensgang wieder und stellte fest, dass es als erwiesen angesehen sei, dass der Bf mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden wäre und nicht sofort angehalten und ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung habe der Bf in objektiver Weise zu verantworten. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite führte die bB aus, es sei dem Bf eine Wahrnehmung der Kollision bei gehöriger Aufmerksamkeit möglich gewesen, dass es zu einer Berührung gekommen wäre und er daher eine Meldung gemäß § 4 Abs 5 StVO zu erstatten gehabt hätte. Beim gegenständlichen Transport der Baustellengitter auf einem engen Güterweg hätte der Bf besondere Aufmerksamkeit um sein Fahrzeug anwenden müssen. Bei der Strafbemessung wären die Angaben des Bf hinsichtlich dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten mit einem Einkommen in

Höhe von 1.700 Euro und mit Sorgepflichten für die Gattin entsprechend berücksichtigt worden. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung sei zumindest in der Verschuldensform der Fahrlässigkeit begangen worden. Strafmildernd sei die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf zu werten gewesen. Eine niedrigere Strafe komme jedoch insofern nicht in Betracht, als hierdurch der Präventionszweck verfehlt worden wäre.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde. Diese Beschwerde enthielt keinerlei Begründung, sondern lautete: „Einspruch gegen Straferkenntnis vom 19.08.2024; 14:00: Sehr geehrte Behörde! Sie haben mir bis heute, das Vidio nicht zur ansichtnahme übermittelt. Aus meiner sicht seht mir das als Beschüldigter gesetzlich zu. Mit Grüßen F__" [Zitierung im Wortlaut].

I.3. Mit Schreiben vom 03.06.2025, eingelangt am 04.06.2025, legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.4. Dem Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10.06.2025 ein Mängelbehebungsauftrag erteilt.

I.5. Der Bf antwortete auf diesen Mängelbehebungsauftrag mit Schreiben vom 23.06.2025, eingelangt am 26.06.2025, auszugsweise wie folgt:
„Betreff: Einspruch gegen Straferkenntnis vom 03.04.2025 BHRO/924130229533/24
[…]
Mir wurde das Video zugesandt wo lediglich zu sehen ist das ich im unteren Bereich der Zufahrt das Baustahlgitter mit dem Hoftrack ziehe.

Ich möchte Ihnen noch mitteilen, das ich nach Beendigung meiner Arbeit meinen Sohn G__ angerufen habe. Er möge zum Nachbarn gehen und im sagen das ich wahrscheinlich an seine Mauer angestreift habe, da ich den Besitz des Nachbarn nicht betreten darf.

G__ war am Feld mit Feldarbeiten beschäftigt ist aber gleich nach Hause gefahren um den Nachbarn zu verständigen. Als er nach Hause kam war die Polizei schon mit fotografieren beschäftigt. Mein Sohn hatte nicht mehr die Gelegenheit es dem Nachbarn mitzuteilen.

Ich bemerkte meinen Bruder H__ mit dem Handy am Balkon der mich gefilmt hat und vermutlich gleich meinem Nachbarn geschickt hat.
Der Nachbar hat gleich die Polizei verständigt.

Ich sehe nicht ein das mir Fahrerflucht vorgeworfen wird da mein Sohn G__ nicht einmal die Gelegenheit hatte das dem Nachbarn mitzuteilen.

Ich habe weder jemanden verletzt noch gefährdet durch meine Arbeit.

Ich habe meinen Arbeitsvorgang mit Warndreiecken auf dem Güterweg abgesichert.

Eine Strafe müsste H__ bekommen der mich gefilmt hat und an dritte weitergeleitet hat.

Meines Erachtens ist das rechtswidrig das Video ohne Einverständnis meiner Person an Fremde Personen zu schicken.

Da ich nur 900 Euro Pension habe und die ohnehin hinten und vorne nicht reicht, sehe ich mich nicht in der Lage die hohe Strafe zu zahlen.
[…]"
[Hervorhebungen nicht übernommen; Zitierung im Wortlaut].

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Mängelbehebung durch den Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei eine solche beantragt hat. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den schriftlichen Ausführungen des Bf. Dies lässt erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 19.08.2024 um ca. 14.03 Uhr den grünen „Hoftruck" AVANT 520, ohne Kennzeichen (10 km/h Bescheinigung), in der Gemeinde Ulrichsberg auf dem I-Weg, der die landwirtschaftliche Zufahrt zwischen den Häusern D-Straße und E-Straße darstellt, und zog dabei rückwärtsfahrend die an der J-Straße befestigten Baustahlgitter. Der Bf transportierte die Baustahlgitter zum Gehöft beim Anwesen seines Sohnes G__ . Beim Transport streifte und beschädigte der Bf den aus Betonfeldern und Betonsäulen bestehenden Betongartenzaun des K__ (im Folgenden: Unfallsgegner), wodurch vier Betonsäulen beschädigt wurden. Der Bf hielt sein Fahrzeug nicht sofort an, sondern setzte die Fahrt weiter fort [Polizeiliche Anzeige, Verkehrsunfallbericht, Lichtbildbeilage, GZ: PAD/24/01715787/002/VStV; Behördenakt; Video, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt; Ausführungen Bf, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.2. Der Unfallgegner meldete den Vorfall am 19.08.2024 um 14.53 Uhr telefonisch bei der PI Ulrichsberg. Beim Eintreffen der Polizeibeamten war der Bf

nicht anwesend, es konnte nur sein Sohn angetroffen werden, der angab, dass der Bf vermutlich Gras mähe bzw hole. Um ca. 15:45 Uhr konnte der Bf zu Hause angetroffen und zum Unfallhergang befragt werden [Polizeiliche Anzeige, Verkehrsunfallbericht, Lichtbildbeilage, GZ: PAD/24/01715787/002/VStV; Behördenakt].

Gegenüber der Polizei gab der Bf an, dass er im Zuge von landwirtschaftlichen Arbeiten mit dem Hoftruck Baustahlmatten von der Wohnbaustelle seines Sohnes G__ zum Anwesen transportierte und dort deponierte [Polizeiliche Anzeige, Verkehrsunfallbericht, Lichtbildbeilage, GZ: PAD/24/01715787/002/VStV; Behördenakt; Video, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Die Kollision hat der Bf akustisch durch das Anstreifen wahrgenommen. Ein Austausch der Namen sowie Anschriften zwischen dem Bf und dem Unfallgegner erfolgte nicht. Der Bf hat die Polizei nicht vom gegenständlichen Verkehrsunfall verständigt [Polizeiliche Anzeige, Verkehrsunfallbericht, Lichtbildbeilage, GZ: PAD/24/01715787/002/VStV; Behördenakt; Video, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt; Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vom 23.09.2024, Behördenakt; Ausführungen Bf, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Der Bf hat als Pensionist ein Einkommen von rund 1.700 Euro/Monat, Sorgepflichten für die Gattin und weder ein nennenswertes Vermögen noch Schulden [Niederschrift über die Vernehmung des Bf vom 23.09.2024; Behördenakt]. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt Verwaltungsstrafvormerkungen ohne Zusammenhang zum Straßenverkehr auf [Verwaltungsvorstrafenauszug; Behördenakt].

II.3. Beweiswürdigung

II.3.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der Anzeige der PI Ulrichsberg samt Bildbeilage und deren Verkehrsunfallbericht, dem Video sowie dem Beschwerdevorbringen bzw den Ausführungen des Bf, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen.

II.3.2. Der Umstand, dass ein Verkehrsunfall stattgefunden hat, sowie die Örtlichkeit der Unfallstelle ergeben sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Dass durch diesen Unfall am Gartenzaun des Unfallgegners ein Schaden entstanden ist, folgt aus dem Verkehrsunfallbericht, in welchem durch die Polizei die Beschädigung der vier Betonsäulen festgehalten wurden (sh die Lichtbildbeilage). Dabei ist auch aus dem von H__ aufgenommenen Video darauf zu schließen, dass die Baustellengitter am Betonzaun anstreifen mussten. Auch H__ vermutete aufgrund des lautstarken Anstoßgeräusches, dass ein Schaden

entstanden sei, weshalb er den Unfallgegner verständigte. Dass der Bf einen Anstoß wahrgenommen hat und sich aber in weiterer Folge nicht davon vergewissert hat, ob ein Schaden entstanden ist, ergibt sich auch aus seinen Ausführungen in der Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten vom 23.09.2024, der Beschwerde und dem Schreiben vom 23.06.2025. Dass der Bf weder die Beschädigung dem Unfallgegner gemeldet noch die Polizei vom gegenständlichen Unfall verständigt hat, geht eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt hervor. Ob der Bf tatsächlich – wie er nunmehr im Schreiben vom 23.06.2025 angibt – seinen Sohn informiert hat, ist in weiterer Folge nicht von Relevanz, da eine Verständigung des Unfallgegners oder der Polizei auch von diesem jedenfalls nicht erfolgten, weshalb eine Einvernahme des Sohnes unterbleiben konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 4 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl I 159/1960 idF BGBl I 52/2024, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten, wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen und an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Nach § 4 Abs 5 StVO haben die in Abs 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Nach § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.2.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den im gegenständlichen Fall einschlägigen Bestimmungen ist das Vorliegen eines Verkehrsunfalls, bei welchem ein Sachschaden entstanden ist.

Als Verkehrsunfall ist nach der Judikatur des VwGH jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sach-

schaden zur Folge hat (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; VwGH 20.04.2001, 99/02/0176 mwN).

Vorliegend steht fest, dass es auf dem Güterweg C__ zwischen den am Hoftruck befestigten Baustahlgittern des Bf und dem Gartenzaun des Unfallgegners zu einer Streifkollision gekommen ist, wodurch vier Betonsäulen des Gartenzauns beschädigt worden sind.

Der Sachschaden iSd § 4 StVO muss an einer fremden Sache mit Verkehrswert entstanden sein. Es kommt nicht auf den Umfang und die Höhe des entstandenen Schadens an. Laut Verwaltungsgerichtshof verpflichtet auch nur eine geringfügige Beschädigung (vgl VwGH 30.09.2024, Ra 2023/02/0087 mwN und Beispielen wie zB eine Deformierung der Stoßstange, dass Zurückstauchen der Stoßstange um circa einen Zentimeter, leichte Lackschäden, das Abschürfen der Rinde, das Verbiegen und „Schiefstellen" von Bäumen, usw). Die vorliegende Beschädigung an den Betonsäulen entspricht dem Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO.

Es liegt sohin am Gartenzaun des Unfallgegners ein Schaden iSd § 4 StVO vor. Daraus folgt, dass der gegenständliche Vorfall angesichts dessen, dass er sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen ist.

III.2.2. Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, da die mit seinem Fahrzeug transportierte Ladung (Baustahlgitter) den Gartenzaun des Unfallgegners beschädigt hat.

Der in § 4 Abs 1 StVO genannte Personenkreis umfasst alle Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalls ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 22.03.2000, 99/03/0469).
Der Bf lenkte das Fahrzeug mit den Baustahlgittern und streifte den Gartenzaun des Unfallgegners, weshalb er zur jenen Personengruppe angehört, die gemäß § 4 Abs 5 StVO zur Verständigung der Polizei oder zum Datenaustausch verpflichtet sind. Entscheidend ist lediglich, ob der Meldepflicht entsprochen wurde oder nicht.

III.2.3. Die Verständigung gemäß § 4 Abs 5 StVO hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen, wobei dieser Begriff streng auszulegen ist (VwGH 25.09.1991, 91/02/0047). Die Unfallsmeldung hat nach Durchführung der am Unfallsort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen oder nach vergeblichem Versuch der Beteiligten, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachzuweisen, zu erfolgen (VwGH 24.11.1993, 93/02/0269).

Eine Meldung des gegenständlichen Verkehrsunfalls mit Sachschaden an die nächste Polizeidienststelle wurde von dem Bf selbst nicht vorgenommen.

III.2.4. Die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO kann unter anderem auch durch einen Dritten erfüllt werden; das bedeutet aber nicht, dass die Verpflichtung an sich übertragbar wäre, sondern es wird dem Verpflichteten damit die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sich diesbezüglich auch der Mitwirkung eines Dritten zu bedienen, weshalb der Verpflichtete strafbar bleibt, wenn er sich nicht davon überzeugt, ob der Bote auch den Auftrag iSd Gesetzes befolgt hat (VwGH 18.09.1991, 90/03/0254). Auch die Überzeugung, ob der Beauftragte der Meldepflicht nach Abs 5 nachgekommen ist, hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen (vgl VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 26.03.2004, 2003/02/0279 mwN). Das Risiko, dass vom Boten dieser Beauftragung nicht nachgekommen wird, übernimmt grundsätzlich die meldepflichtige Person. Dabei kommt es auf die Ursache des Unterbleibens der Meldung durch den Boten nicht an (VwGH 24.02.1993, 92/02/0292 mwN).

In seiner Beschwerde brachte der Bf vor, er habe nach Beendigung seiner Arbeit seinen Sohn G__ angerufen und ihn beauftragt, den Unfallgegner über den Vorfall zu verständigen. Als dieser nach Hause kam, sei jedoch bereits die Polizei „mit fotografieren beschäftigt" gewesen. G__ hätte daher gar keine Gelegenheit mehr gehabt, es dem Unfallgegner mittzuteilen. Daraus ist erkennbar, dass die Verständigung jedenfalls nicht ohne unnötigen Aufschub („nach Beendigung meiner Arbeit") erfolgte; das Risiko dieser Beauftragung eines Dritten ist vom Bf zu tragen.

III.2.5. Das Erfordernis eines Nachweises der Identität iSd § 4 Abs 5 zweiter Satz StVO besteht dann nicht, wenn den im § 4 Abs 1 StVO genannten Personen oder jenen, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, Vorname und Zuname sowie Anschrift des jeweiligen anderen ohnehin schon bekannt sind (vgl. VwGH 19.09.1993, 93/02/0166). Zweck des Identitätsnachweises iSd § 4 Abs 5 letzter Satz StVO ist es, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem er sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird.

Ein derartiger Datenaustausch hat im konkreten Fall aber unstrittig nicht stattgefunden. Der Bf führt aus, es handle sich beim Unfallgegner um seinen Nachbarn.

Ein an einem Verkehrsunfall und Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang Stehender kann sich auf die durch persönliche Bekanntschaft gegründete Erbringung des Nachweises des Namens und der Anschrift nur dann berufen, wenn der Geschädigte Kenntnis vom Verkehrsunfall mit Sachschaden in seinem Vermögen gehabt hat und die Beteiligten persönlich Kontakt aufgenommen haben (vgl VwGH 25.03.1994, 93/02/0252 mwN).

Zwar bestand im gegenständlichen Fall zwischen dem Bf und dem Unfallgegner aufgrund der Nachbarverhältnisse bereits persönliche Bekanntschaft. Allerdings hat der Unfallgegner vom Unfallereignis nicht unmittelbar durch den Bf, sondern erst nach dem Unfall durch den Zeugen Kenntnis erlangt. Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Bf und dem Unfallgegner unmittelbar nach dem Vorfall hat sohin nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund war es dem Bf nicht möglich, auf den Entfall des Datenaustausches aufgrund persönlicher Bekanntschaft zu berufen.

III.2.6. Der Bf hat, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb er auch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO erfüllt hat.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs 5 StVO ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 10.01. 2017, Ra 2016/02/0182).

III.3.2. Der Bf hat nach eigenen Angaben die Streifkollision akustisch gehört, aber den daraus entstandenen Schaden optisch nicht wahrgenommen. Bei gebotener Sorgfalt hätte der Bf die Kollision mit dem Gartenzaun des Unfallgegners optisch erkennen können und müssen. Es wäre dem Bf zumutbar gewesen, sich sorgfältiger über einen Schadenseintritt zu vergewissern. Insgesamt ist es dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der

Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Es ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.4.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

III.4.2. In der Beschwerde hat der Bf sein monatliches Einkommen mit etwa 900 Euro angegeben. Gegenüber der bB führte der Bf aus, dass er monatlich Pensionsgeld (zzgl. Ausgleichszulage) in Höhe von 1.700 Euro bezieht und für seine Gattin sorgepflichtig ist. Über ein nennenswertes Vermögen verfügt der Bf nicht und hat dieser auch keine Schulden. Unter Berücksichtigung der dargelegten Einkommensverhältnisse erachtet es das Verwaltungsgericht als angemessen, die von der bB verhängte Strafe herabzusetzen. Unter Reduktion der verhängten Strafhöhe ist die verhängte Strafe auch bei einem niedrigeren Einkommen nicht als überschießend anzusehen und in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgut sowie der Intensität seiner Beeinträchtigung im konkreten Fall ausreichend, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die verhängte Strafe wird sohin als tat- und schuldangemessen bewertet. Die Ersatzfreiheitsstrafe war nicht zu reduzieren, da diese im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festzusetzen ist und von der bB bereits geringer

bemessen wurde (vgl VwGH 25.01.2023, 2010/09/0238; zuletzt etwa VwGH 25.09.2019, Ra 2019/09/0122).

III.4.3. Auch für eine Ermahnung bleibt kein Raum: Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN; jüngst zu § 4 StVO: VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).

Schutzzweck der gegenständlichen Normen ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Schadensabwicklung und dient diese damit dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, dem eine hohe Bedeutung zuzumessen ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens.

Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180 und jüngst zu § 4 StVO: VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128).
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Gegenständlich stellt das Verhalten des Bf, nämlich das Unterlassen der Verständigung der Polizei, falls die Unfallbeteiligten einander nicht ihre Namen und Adressen nachgewiesen haben, geradezu einen typischen Fall der genannten Bestimmungen dar, sodass für die Erteilung einer Ermahnung die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

III.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 8 leg cit normiert, dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zumal die Strafe zu reduzieren war, sind dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 BVG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger